OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607439/2/JP/GJ

Datum:
Linz, 6. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. April 2025, GZ: VStV/924302182618/2024, betreffend die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 15. Jänner 2025 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) wurde der Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass aus dem beiliegenden Zustellnachweis hervorgehe, dass die Zustellung bereits am 21. Februar 2025 vorgenommen wurde, mithin die Einspruchsfrist am 7. März 2025 geendet habe. Durch die Erhebung des Einspruchs am 1. April 2025 habe der Bf trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung die Frist klar überschritten, weshalb der Einspruch zurückgewiesen werden musste.

2. Mit dem Schreiben vom 16. April 2025 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass die dem Zurückweisungsbescheid zugrundeliegende Strafverfügung unbegründet war, weil sich diese auf eine versäumte Perfektionsfahrt beziehe und nachgewiesen werden könne, dass diese Perfektionsfahrt bereits im Jahr 2023 durchgeführt wurde.

3. Mit dem Schriftsatz vom 22. April 2025 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Fassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG), sich der Sachverhalt zur Gänze aus dem Behördenakt ergibt und eine Verhandlung nicht beantragt wurde.

2. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Die Strafverfügung vom 15. Jänner 2025 wurde dem Beschwerdeführer persönlich am 21. Februar 2025 zugestellt. Die Einspruchsfrist endete daher am 7. März 2025. Der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung wurde von diesem per Mail vom 1. April 2025 bei der belangten Behörde eingebracht.

3. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Die Ausführungen der im Verfahrensgang dargestellten

Schriftstücke (im Besonderen der Nachweis der Zustellung der Strafverfügung am 21. Februar 2025) lässt sich aus den dem Akt beiliegenden Unterlagen widerspruchsfrei ableiten. Es besteht kein Grund an der Echtheit dieser Unterlagen Zweifel zu hegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass "Sache" im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036, 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mit weiteren Nachweisen).

Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob der Einspruch gegen die diesem Verfahren zugrundeliegende Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Jänner 2025, GZ: VStV/924302182618/2024, verspätet eingebracht wurde und damit dessen Zurückweisung rechtmäßig war.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben. Gemäß § 49 Abs. 3 VStG ist die Strafverfügung zu vollstrecken, wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgerichtsgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

2. Die gegenständliche Übernahmebestätigung, die vom Beschwerdeführer persönlich gezeichnet wurde, weist den 21. Februar 2025 als den Beginn der Abholfrist aus. Die Zustellung ist daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als an diesem Tag bewirkt anzusehen und die Einspruchsfrist des § 49 Abs. 1 VStG begann ab diesem Tag zu laufen. Dieselbe endete somit nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG mit Ablauf des 7. März 2025.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die belangte Behörde die gegenständliche Strafe aufgrund der versäumten zweiten Perfektionsfahrt zu Unrecht verfügte, bezieht sich auf das Fehlen der inhaltlichen Voraussetzung für die verwaltungsbehördliche Strafverfolgung, mithin die Tatbestandsmäßigkeit des gesetzten Verhaltens (bzw. Unterlassens). Diese bilden keine tauglichen

Ausführungen, welche die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit des Zustellvorganges auch nur annähernd entkräften könnten.

Damit ergibt sich als zwingende Rechtsfolge, dass der nicht rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers von der belangten Behörde mit Bescheid zurückzuweisen war (*Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2003] § 49 VStG, Anm 11, vgl auch schon VwGH 28. April 1993, 93/02/0051). Hätte die belangte Behörde trotz verspätetem Einspruch ein Straferkenntnis erlassen, so wäre dasselbe durch das Verwaltungsgericht zu beheben und von eben diesem der Einspruch zurückzuweisen gewesen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 49 [Stand 1.7.2023, rdb.at]; verweisend auf VwGH 17. September 2021, Ra 2021/02/0175).

3. Insoweit war spruchgemäß zu entscheiden. Durch die rechtskonforme Zurückweisung des Einspruchs als verspätet, war die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Umgang mit verspäteten Rechtsmitteln ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar